

Neues Kindesunterhaltsrecht (ab 1. Januar 2017)

Wie Sie wissen, wird am 1. Januar 2017 das neue Kindesunterhaltsrecht in Kraft treten und auf hängige Verfahren sofort anwendbar sein (Art. 13c^{bis} Abs. 1 SchIT nZGB). Da der Kindesunterhalt neu einen Betrag für die Betreuung durch die Eltern oder Dritte einschliesst (vgl. Art. 285 Abs. 2 nZGB), müssen die Berechnungsmethoden entsprechend angepasst werden.

Ziel des vorliegenden Schreibens ist nicht, eine bestimmte Vorgehensweise vorzuschreiben oder den Dispositivtext vorzugeben, da dem Gericht/Richter nach wie vor ein grosses Ermessen zukommt und es unmöglich ist, sämtliche Situationen vorauszusehen. Dennoch möchten wir Sie auf einige Punkte hinweisen:

Zunächst sollten in der Begründung **die direkten Kosten des Kindes**, d.h. die Kosten für die Bekleidung, die Unterkunft, die Ernährung, die Krankenkasse, die ausserschulischen Aktivitäten, die Krippe usw., **von den indirekten Kosten**, d.h. die Kosten für seine allfällige Betreuung durch die Eltern, **klar auseinander gehalten** werden. Diese Angaben werden nicht nur künftige Abänderungsverfahren erleichtern, sondern sind auch für die Abstufung des Unterhalts in Bezug auf das Alter des Kindes nötig. Mit dem neuen Recht könnten nämlich die Kosten eines Kleinkindes, welches auf eine Vollzeitbetreuung angewiesen ist, *a priori* deutlich höher ausfallen als jene für Jugendliche oder junge Erwachsene. Auch hier wird es unerlässlich sein, **die verschiedenen Phasen mit den unterschiedlichen Unterhaltskosten**, welche sich je nach Situation verdoppeln oder gar verdreifachen können, **festzuhalten**.

Weiter sehen die Art. 287a nZGB und 301a nZPO vor, dass im **Unterhaltsvertrag** oder im **Entscheid**, in dem Unterhaltsbeträge festgelegt werden, anzugeben ist, von welchem **Einkommen** und **Vermögen** jedes Elternteils und jedes Kindes ausgegangen wird, welcher Betrag für jedes Kind bestimmt ist, welcher **Betrag zur Deckung des gebührenden Unterhalts** jedes Kindes **fehlt** und ob und in welchem Ausmass die Unterhaltsbeträge den Veränderungen der Lebenskosten angepasst werden. Gemäss dem französischen Gesetzestext ist **der Betrag für den gebührenden Unterhalt** anzugeben und nicht das Manko. Gewisse Autoren empfehlen, dem deutschsprachigen (und italienischsprachigen) Gesetzestext zu folgen und den Betrag anzugeben, welcher zur Deckung des gebührenden Unterhalts jedes Kindes fehlt. Dieser Betrag stellt die Grundlage für den Gesamtbetrag dar, der rückwirkend eingefordert werden kann. Gemäss Art. 286a Abs. 1 *in fine* nZGB hat nämlich das Kind, bzw. der andere Elternteil oder das Gemeinwesen unter den Voraussetzungen von Abs. 3, Anspruch auf Nachzahlung des während den letzten fünf Jahren aufgelaufenen Mankos, wenn festgestellt wurde, dass kein Unterhaltsbeitrag festgelegt werden konnte, der den gebührenden Unterhalt des Kindes deckt, und wenn sich seither die Verhältnisse des unterhaltspflichtigen Elternteils ausserordentlich verbessert haben. Auch wenn die genannten Bestimmungen es nicht ausdrücklich vorsehen, werden auch künftig sämtliche **Auslagen** aller beteiligten Personen angegeben werden müssen. All dies ist für **jede einzelne Zeitspanne** mit den verschiedenen Kosten zu erwähnen.

Entsprechend der Meinung von Prof. Bohnet (*in CPra matrimonial*, Art. 282 ZPO, N 3) raten wir zurzeit, **auch im Dispositiv** neben dem allenfalls indexierten tatsächlichen Unterhaltsbeitrag für jedes Kind, den gebührenden Unterhalt sowie das allfällige Manko aufzuführen.

Schliesslich **erscheint uns wichtig**, dass bereits während den noch in diesem Jahr stattfindenden Sitzungen **die Fälle so weit als möglich auch in Bezug auf die Betreuungskosten instruiert werden**. Dadurch kann zum einen die Wiederholung einer Sitzung verhindert werden, falls der Entscheid nicht noch dieses Jahr gefällt werden kann, und zum anderen die Arbeit der zweiten Instanz bei Berufungen gegen diese Entscheide erleichtert werden.